



VEREINBARUNG ZWISCHEN KULTURVEREIN/KULTURELLE INSTITUTION UND SCHULE

Vordruck über die Schulleitung an das
Ministerium für Bildung und Kultur, Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken
(Az: E2 - 19.3.1.3.1.7.0)

Name des geplanten Projekts

Schuljahr: 20 /20

Name der Schule:

§ 1

Name des Kulturvereins/der kulturellen Institution:

Vor- und Nachname Leiter(in) der Kooperationsgruppe:

Qualifikationsnachweis Leiter(in) der Kooperationsgruppe (in Kopie beifügen):

Der Kulturverein/die kulturelle Institution beauftragt oben genannte(n) Leiter(in) der Kooperationsgruppe zur Durchführung eines kulturellen Kooperationsprojektes mit der Schule im Umfang von

max. 40 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten pro Schuljahr.

max. 80 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten pro Schuljahr.

Die konkrete Terminierung wird im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt.

Der Kulturverein/die kulturelle Institution beantragt einen Sachkostenzuschuss in Höhe von maximal 50,00 Euro gegen Vorlage der entsprechenden Belege. (bitte ankreuzen)

§ 2

Die Schule und der Kulturverein/die kulturelle Institution vereinbaren das Honorar pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) sowie die Auszahlungsmodalitäten. Der vom Ministerium und dessen Partnern (Landesakademie für musisch-kulturelle Bildung bzw. Arbeit und Kultur GmbH) bewilligte Zuschuss von 20,00 Euro pro Unterrichtseinheit (à 45 Minuten) ist ein Festbetrag und richtet sich **nicht** nach der Höhe des vereinbarten Honorars. Der bewilligte Zuschuss wird nach Beendigung des kulturellen Kooperationsprojektes und Nachweis der aufgewendeten Kosten an die Schule überwiesen.

§ 3

Findet das kulturelle Kooperationsprojekt innerhalb des Unterrichts für alle Kinder im Klassenverband statt, so ist neben der/dem Kulturschaffenden die Mitwirkung einer Lehrkraft verpflichtend. Das Kooperationsprojekt ersetzt nicht den musisch-kulturellen Unterricht.

§ 4

Die kulturellen Kooperationsprojekte sind Schulveranstaltungen. Sie sind nach pädagogischen Grundsätzen projektorientiert durchzuführen. Die Projektleiterin/der Projektleiter ist gegenüber der bzw. dem Beauftragten der Schule für die Einhaltung der bestehenden Vorschriften für Schulveranstaltungen einschließlich der Sicherheitsvorschriften und für die Beachtung des vereinbarten fachlichen Inhalts verantwortlich. Den diesbezüglichen Anweisungen der Schulleitung ist Folge zu leisten.

§ 5

Für Beschädigungen von Vereinseigentum kann das Land Saarland nicht haftbar gemacht werden.

§ 6

Findet das kulturelle Kooperationsprojekt außerhalb des Unterrichts im Rahmen einer AG statt, müssen mindestens zehn Schülerinnen/Schüler teilnehmen. Nehmen wiederholt weniger als zehn Schülerinnen oder Schüler teil, so sind die Voraussetzungen für die Förderung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gegeben. Die Projektleiterin/der Projektleiter hat die Schulleitung umgehend zu informieren.

§ 7

Diese Vereinbarung endet mit Ablauf des oben genannten Schuljahres oder wenn die Voraussetzungen für die Bildung des kulturellen Kooperationsprojektes entfallen. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere bei einem groben Verstoß gegen bestehende Vorschriften über Schulveranstaltungen einschließlich der Sicherheitsvorschriften möglich.

Unterschriften

Leiter(in) der Kooperationsgruppe

Vor- und Nachname:

Ort/Datum:

Unterschrift:

Kulturverein/kulturelle Institution

Name des Vereins/der Institution:

Vertreten durch:

Vor- und Nachname:

Funktion der/des Unterzeichnenden:

Ort/Datum:

Unterschrift:

Schulleitung

Hiermit bestätige ich das Einverständnis hinsichtlich der Vereinbarung mit der oben genannten Schule.

Vor- und Nachname:

Amtsbezeichnung:

Ort/Datum:

Unterschrift: